

**Satzung  
für die Einrichtung „Mittagsbetreuung“  
in der Grundschule Saulgrub-Altenau  
vom 01.08.2019**

Die Gemeinde Saulgrub erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1  
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1  
Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Saulgrub ist Trägerin der Mittagsbetreuung an der Grundschule Saulgrub-Altenau, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 22 GO betrieben.
- (2) Die gemeindliche Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss.

**§ 2  
Aufnahme**

- (1) Der Besuch der Mittagsbetreuung in der Grundschule Saulgrub-Altenau ist freiwillig.
- (2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Saulgrub-Altenau. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Saulgrub bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (3) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme nicht begründet.

**§ 3  
Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über die Schulleitung Altenau bei der Gemeinde Saulgrub.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

#### **§ 4 Abmeldung**

- (1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Schule nach § 1 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Mittagsbetreuung erfolgt an den Schultagen Montag bis Donnerstag jeweils von 11.15 Uhr bis 14.00 Uhr in Absprache mit der Schulleitung nach Unterrichtsplan (Stundenplan).

#### **§ 6 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit am Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagstagsbetreuung nicht betreten

#### **§ 7 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere,
  - wenn es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
  - wenn die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
  - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals.

#### **§ 8 Besuchsjahr**

Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt am 16.09.2019 und endet zum 24.07.2020.

**§ 9  
Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 10  
In- Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft und am 31.07.2020 außer Kraft.

Saulgrub, den 01.08.2019

Gemeinde Saulgrub



gez.  
Rupert Speer  
1. Bürgermeister  
(lt. Gemeinderatsbeschluss vom 31.07.2019)